

CASatherm allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in seinem Bestätigungsschreiben auf abweichende Bedingungen Bezug nimmt. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollten im Ausnahmefall von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufs-/Geschäftsbedingungen gelten, sind diese nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Stillschweigen gilt nicht als Annahme. Werden im Ausnahmefall Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen vereinbart, gelten Sie nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme auf die Bedingungen bedarf. Die Annahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Bedingungen. Nebenvereinbarungen und Abreden, auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen mit unserem Außendienst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Ausführung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern wir uns nicht an bestimmte feste Fristen zur Annahme des Angebotes binden. Die Annahme aller Aufträge wird erst durch die schriftliche Bestätigung unserer Hauptverwaltung oder einer unserer Niederlassungen rechtswirksam oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist. Mündliche Nebenabreden binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Die vereinbarten Preise sind für uns nur dann bindend, wenn die Lieferungen oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, erfolgen.

Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, die vereinbarten Liefermengen innerhalb der produktionsabhängigen Mengentoleranzen zu über- oder unterschreiten.

Bei Aufträgen, die aufgrund von Mengenangaben des Auftraggebers zu besonderen Preisstellungen geführt haben, können von uns Nachforderungen geltend gemacht werden, wenn diese Mengen nach der Auftragsabwicklung nicht weitgehend erfüllt sind.

Auftragsbezogene Fertigungen berechtigen uns bei Nichtabnahme zur Lieferung und zur Rechnungsschreibung.

3. Lieferfristen

Die Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sollte die Lieferung innerhalb einer von uns schriftlich bestätigten Frist nicht erfolgen und eine angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten werden, so ist der Besteller berechtigt, gemäß § 326 BGB zu verfahren. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen, mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist oder bei Vereinbarung einer Versendung durch uns wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. Lager verlassen hat.

In Fällen höherer Gewalt, Krieg, Verkehrssperren, Rohstoff- oder Betriebsstoffverknappungen bzw. sowie vergleichbare Ereignisse jeder Art, welche die Preis und Betriebsverhältnisse wesentlich beeinflussen, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht. Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art, bezüglich unseres Betriebes oder des Betriebes unseres Zulieferanten, Warenmangel und so weiter entbinden uns für die Zeit der durch dieses Ereignis hervorgerufenen Behinderung von der Einhaltung der Lieferfrist. Teillieferungen sind zulässig.

4. Versand

- Alle Lieferungen erfolgen per LKW ab unseren Werken, je nach dem von wo aus die Lieferungen vorgenommen werden, für Rechnung des Empfängers. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware oder des zufälligen Unterganges geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald die Ware an den Frachtführer übergeben wurde, gleich wer die Frachtkosten trägt oder die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Sonderwünsche des Käufers in Bezug auf die Versendungsart oder etwaige Versicherungen müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Sind andere Lieferungsbedingungen vereinbart worden, gehen Frachtänderungen, die während der Abwicklung des Auftrages eintreten, zu Lasten des Empfängers, auch in diesem Fall trägt der Empfänger das Transportrisiko.

Die Baustelle, bzw. Verwendungsstelle muss ohne Schwierigkeiten mit dem Lastzug zu erreichen sein. Ist das nicht der Fall, ist der Käufer zum unverzüglichen Weitertransport zur Verwendungsstelle auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Für den Fall der Anlieferung hat der Käufer dafür zu sorgen, dass zur vereinbarten oder mangels Vereinbarung von uns angekündigten Lieferzeit der Empfangsort bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und dort eine dazu bevollmächtigte Person ggfls. auch eine Entladeperson zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Abnahme des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung der Lieferpapiere und ggfls. zur Entladung bereitsteht. Auch wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, insbesondere wenn eine empfangsberechtigte Person nicht bereitsteht, sind wir berechtigt, die angeforderte Ware abzuladen, sofern eine Gefahr für die Ware nicht zu besorgen ist, oder die Auslieferung zu unterlassen und dem Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten sowie Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung der Ware verbleibt beim Käufer.

- Unsere Erzeugnisse werden bis zur Empfangsstation, jedoch ohne Abladen, geliefert, wenn von uns nichts anderes festgelegt wurde. Sobald die Ware unser Werk verlässt, rollt sie auf Gefahr des Auftraggebers.

5. Verpackung

Die Art der Verpackung ist standardisiert. Änderungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn sie vor Produktionsbeginn bekannt gemacht wurden; evtl. Mehrkosten werden berechnet. Die Standardverpackung kann aus technischen Gründen auch während der Abwicklung von Aufträgen von uns geändert werden. Ansprüche des Bestellers sind daraus nicht abzuleiten.

6. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel unserer Waren und Leistungen und solche, die bei ordnungsgemäßer Überprüfung bereits zum Zeitpunkt der Annahme oder Abnahme erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden. Unterbleibt die unverzügliche Rüge, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt.

Bezüglich der verdeckten Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Soweit wir Werkleistungen erbringen, gilt die VOB als vereinbart, falls keine anderen schriftlichen Regelungen getroffen worden sind. In diesem Fall gelten die Gewährleistungsbestimmungen der VOB.

Bei anderen als den vorstehend genannten Ansprüchen, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss unerlaubter Handlung, haften wir im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur auf den vorhersehbaren Schaden. Im Fall der Verletzung anderer als vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Falls begründete Gewährleistungsansprüche erhoben werden, sind wir nicht nur bei Werkverträgen, sondern auch bei Verkäufen berechtigt, die Nachbesserung vorzunehmen bzw. eine Ersatzlieferung mit einwandfreier Ware vorzunehmen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verbleiben dem Besteller bei Kaufverträgen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und bei Werkverträgen die entsprechenden Bestimmungen der VOB.

Falls wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen, übernehmen wir die erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten. Die Verwendung von Naturgestein als Körnung im Vorsatzmaterial bedingt geringfügige Abweichungen in Farbe und Struktur des Materials auch innerhalb einer Lieferung. Das gleiche gilt für Werkstücke, welche zwar mit gleichem Vorsatzmaterial, jedoch nach unterschiedlichen Herstellungsverfahren produziert werden. Diese möglichen optischen Abweichungen von den vorgelegten bzw. im Werk besichtigten Mustern berechtigen nicht zu einer Beanstandung, da die zugesicherte technische Qualität davon unberührt bleibt.

Bei mineralischen Materialien sind Abweichungen gegenüber Farbtonkarten und Musterplatten drucktechnisch bzw. materialbedingt möglich. Auch Saugfähigkeit oder Struktur des Untergrundes, Witterungseinflüsse und Lichtverhältnisse verändern den Farbton.

Nachlieferungen sind am Objekt auf Farbgenauigkeit vor Verarbeitung zu prüfen. Für Farbtonabweichungen kann der Verkäufer aus vorgenannten Gründen nicht haftbar und

schadensersatzpflichtig gemacht werden. Beanstandungen sind in jedem Falle ausgeschlossen, wenn ohne unser Wissen Fremdprodukte unseren Materialien zugesetzt werden.

Anwendungstechnische Hinweise, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Käufers geben, erfolgen nach unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu überprüfen.

7. Mängel bei Klinkerriemchen

- Die Ware der angebotenen Sortierung wird verkauft als Ware mittlerer Art und Güte. Insgesamt 5% Schmolz, Bruch oder bleiche Steine können nicht beanstandet werden. Proben gelten als unverbindliche Durchschnittsmuster. „SOPO“-Sortierungen müssen mit Ausnahme der Frostwiderstandsfähigkeit die Güteanforderungen nach DIN 105 nicht erfüllen. Geringe Farbschwankungen und fabrikations- oder materialbedingte kleine Mängel, insbesondere geringe Formabweichungen können bei keramischen Erzeugnissen auftreten und nicht beanstandet werden. Solange bei fachgerechter Verarbeitung das Gesamtbild des Mauerwerks nicht beeinträchtigt würde sind sie unerheblich. Unsere Sortierungen sind stets aus mehreren Bündeln gleichzeitig zu verlegen, um eine gute Farbmischung zu erreichen. Der Verarbeiter muss sich vor dem Verlegen davon überzeugen, dass die zu verarbeitenden Riemenchen zu den bereits verarbeiteten Riemenchen farblich passen. Wird Ware besonderer Farben, außergewöhnlicher Größen, oder mit besonderen Oberflächen gekauft, so kann für eine über die Höhe des Auftrages hinausgehende Nachbestellung keine Garantie für Gleichheit übernommen werden.
- Angaben in Lieferscheinen sind bei Übernahme der Ware durch den Käufer bzw. bei Eintreffen der Sendung an der Baustelle sofort zu überprüfen. Etwaige Stückzahlunterschiede müssen (in Gegenwart zuverlässiger Zeugen) unverzüglich festgestellt werden; sie müssen uns so rechtzeitig (spätestens nach 3 Tagen) angezeigt werden, dass eine Nachprüfung und Feststellung des Sachverhaltes erfolgen kann.
- Änderungen an den einzelnen Lieferungen beigefügten Lieferscheinen werden von uns nicht anerkannt. Im übrigen gilt die vom Werk angegebene Stückzahl als anerkannt.
- Erkennbare Mängel der Sendung oder Falschliefereien sind uns spätestens 3 Tage nach Ablieferung mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche entfallen bei Verarbeitung und Weiterveräußerungen, es sei denn, es liege unser schriftliches Einverständnis zur Weiterveräußerung trotz Mängel oder Falschlieferei vor.
- Zur Beseitigung fristgerecht und berechtigt gerügter Mängel kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen solche, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder durch Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften begründet sind. Vom Haftungsausschluss ausgenommen ist auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden an Personen oder Sachen nach diesem Gesetz.

8. Zahlung

Alle Rechnungsbeträge verstehen sich in Euro netto, zuzügl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung/Kaufpreis ist bei Lieferung/Abholung ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für evtl. Teillieferungen. Irgendein Abzug bzw. die Inanspruchnahme von Zahlungszielen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skonto wird nur gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offen stehen. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur aufgrund besonderer vorheriger Vereinbarung. Skontoabzug ist dabei ausgeschlossen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden immer nur zahlungshalber angenommen. Bei Werk- oder Werklieferungsverträgen sind angemessene Abschlagszahlungen ohne Abzug von Skonto zu leisten, die dem Stand der geleisteten Lieferungen und Arbeiten entsprechen. Das gilt auch dann, wenn nicht die VOB vereinbart ist. Werden die Teilzahlungen nicht erbracht, so berechtigt uns das, weitere Leistungen bis zur Vornahme der jeweiligen Zahlung zu verweigern. Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, angemessene Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde hat jedoch in jedem Fall das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der geltend gemachte Schaden.

9. Kreditwürdigkeit

Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Veränderung oder Auflösung des Unternehmens berechtigen uns vorbehaltlich sonstiger Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Die Zahlungen bzw. Sicherheiten sind in einer von uns zu setzenden angemessenen Frist zu erbringen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Zahlung oder die Sicherheit nicht innerhalb dieser Frist erbracht wird. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

10. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen

Gegenüber unseren Ansprüchen ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus Ansprüchen, welche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, geltend gemacht werden. Die Rechte gem. § 320 BGB bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn die betreffende Kaufpreisleistung oder Nebenforderung, insbesondere für Zinsen, Diskont und Auslagen, an sich durch Saldoziehung und Anerkennung des Saldos untergehen sollte. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen; Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns unter Ausschluss des Eigentumsverlustes des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Verkäufer verwaht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übergreifen. Pfändungen und jede andere Gefährdung unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang in unverarbeitetem oder bearbeitetem Zustand oder nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen zu veräußern. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt in Höhe unserer Forderungen bis zur völligen Bezahlung mit dinglicher Wirkung an uns ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Die Vorausabtretung erstreckt sich, wenn der Käufer mit seinem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat, auch auf die Saldoforderung aus diesem Kontokorrentverhältnis. Der Käufer ist für Einziehung der abgetretenen Forderung widerrechtlich und nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen; auch soweit dies nicht geschieht, sind sie unser Eigentum und gesondert aufzubewahren. Wir sind jederzeit berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben.

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus all unseren Lieferungen getilgt hat. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Sonstiges

Aufträge können ohne unser schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf andere übertragen werden. Aufmasse, Zeichnungen sonstige Ing.- Leistungen oder objektbezogene Farbgestaltung werden berechnet, wenn diese nicht schon bei Auftragserteilung gesondert als kostenfreie Nebenleistung vereinbart wurden.

13. Erfüllungsort

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Oberhausen vereinbart.